

Lärmaktionsplanung - Anforderungen und Hilfestellung

Formblatt Schleswig-Holstein

Das vorliegende Formblatt dient als Handreichung für Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen sowie bei Bedarf für Haupteisenbahnstrecken¹. Es kann sowohl zur erstmaligen Aufstellung als auch zur Überprüfung vorhandener Lärmaktionspläne eingesetzt werden.

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47 d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungsärmrichtlinie ergeben. **In dem Formblatt sind diese Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne abgebildet**, die auch nach Abschluss der Lärmaktionsplanung über die Landesbehörden und das Umweltbundesamt an die Europäische Kommission zu übermitteln sind. Zur vierten Runde der Lärmaktionsplanung ergaben sich für diese Datenberichterstattung aus dem EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben sowie der technischen Anforderungen. Gleichzeitig kann das Formblatt auch für die Zusammenfassung von **maximal** 10 Seiten gem. Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG verwendet werden.

Die bisherige Form der Berichterstattung per Musterbericht oder eingescannter PDF-Datei ist nicht mehr möglich. Die Berichterstattung selber erfolgt online über das Geoportal Umgebungsärm.

Darüber hinaus bieten die LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung umfassende Informationen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Diese sind unter https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf abrufbar.

Inhalt

1. Allgemeine Angaben	1
2. Bewertung der Ist-Situation	2
3. Maßnahmenplanung	4
4. Mitwirkung der Öffentlichkeit	7
5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	8
6. Evaluierung des Aktionsplans	8
7. Inkrafttreten des Aktionsplans	9
Erläuterungen und Ausfüllhinweise.....	10
Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr.....	13
Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr	14

¹ Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Im Einzelfall kann eine Pflicht der Gemeinde für eine weitergehende Lärmaktionsplanung bestehen. Unabhängig davon sind die Gemeinden zuständig für die Lärmaktionsplanung an nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken (siehe LAI-Hinweise, Kapitel 2 und 12.16).

10.07.2024

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde
Oststeinbek

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Oststeinbek
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01 0 62 053
Vollständiger Name der Behörde: **Gemeinde Oststeinbek** Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt SG Planen, Entwickeln, Umweltvorsorge
Straße: Möllner Landstraße
Hausnummer: 20
PLZ: 22113
Ort: Oststeinbek
E-Mail (*freiwillige Angabe*): bauen-planen@oststeinbek.de
Internet-Adresse (*freiwillige Angabe*): www.oststeinbek.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Oststeinbek liegt im Kreis Stormarn im Bundesland Schleswig-Holstein der Bundesrepublik Deutschland. Im Norden grenzt das Gemeindegebiet an die Gemeinde Barsbüttel. Westlich und südlich schließt sich die Freie und Hansestadt Hamburg, östlich das Gebiet der Stadt Glinde an. Die Gemeinde teilt sich in die Ortsteile Oststeinbek im Norden und Havighorst im Süden auf. Die Gemeinde durchfließt die Glinder Au. Weitergehend befinden sich kleinere Waldgebiete südlich der Autobahn A24 und nordöstlich der Ortslage Havighorst. Die Gemeinde verfügt über ein Gewerbegebiet im Norden der Möllner Landstraße, östlich der Autobahn A1.

Die Gemeinde liegt in direkter Nähe zur Bundesautobahn A1, die westlich der Gemeinde verläuft. Über die Anschlussstelle Oststeinbek wird die Gemeinde an die Autobahn angeschlossen. Innerörtlich durchläuft die Landesstraße L94 (Möllner Landstraße) die Gemeinde in ostwestlicher Richtung. Die L94 stellt weitergehend eine offizielle Autobahnausweichstrecke zwischen der Anschlussstelle Witzhave der Autobahn A24 und dem Kreuz Hamburg-Ost dar. Die Ortsteile Oststeinbek und Havighorst werden über die Kreisstraße K100 verbunden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

Nein, es werden die LAI-Hinweise angewendet.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten³

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen über 24 h

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	1060
über 60 bis 65	410
über 65 bis 70	380
über 70 bis 75	160
über 75	0
Summe	2010

Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen von 22 Uhr bis 6 Uhr

L_{Night} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	500
über 55 bis 60	350
über 60 bis 65	250
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	1100

Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche (km²)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	3.02	699	0	0
über 65	2.57	256	0	0
über 75	0.92	0	0	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind⁴

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Belasteten der Lärmart Straße tags der Lärmkartierung 2007, 2012, 2017 und 2022

Sp	1	2	3	4		5	6	7
Ze	Höhe der Belastung L _{DEN}		Anzahl der Belasteten Einwohner Lärmart Straße			Höhe der Belastung L _{DEN}		Anzahl der Belasteten Einwohner Lärmart Straße
	von	bis				von	bis	
	dB(A)		LK07	LK12	LK17	dB(A)		LK22
1	55	60	530	500	490	55	60	1.060
2	60	65	250	230	180	60	65	410
3	65	70	230	220	190	65	70	380
4	70	75	20	30	50	70	75	160
5	75		0	0	0	75		0
6	Summe		1.030	1.890	910	Summe		2.010

Tabelle 5: Gegenüberstellung der Belasteten der Lärmart Straße nachts der Lärmkartierung 2007, 2012, 2017 und 2022

Sp	1	2	3	4		5	6	7
Ze	Höhe der Belastung Lnight		Anzahl der Belasteten Einwohner Lärmart Straße			Höhe der Belastung Lnight		Anzahl der Belasteten Einwohner Lärmart Straße
	von	bis				von	bis	
	dB(A)		LK07	LAP13	LK17	dB(A)		LK22
1	50	55	370	330	290	50	55	500
2	55	60	250	230	210	55	60	350
3	60	65	60	70	90	60	65	250
4	65	70	0	0	0	65	70	0
5	70	75	0	0	0	70		0
6	Summe		680	600	590	Summe		1.100

160 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen über 70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

250 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen über 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt.

380 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65 – 70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

350 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von 55 – 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Durch die Bundesautobahnen A1 und A 24 sowie das Autobahnkreuz Hamburg-Ost und die quer durch die Gemeinde verlaufende Landesstraße L 94 kommt es zu einer Flächenverlärnung des Gemeindegebietes. Entlang der Landesstraße L 94 ergeben sich hohe und sehr hohe Belastungen in der 1. Baureihe, insbesondere an den lärmzugewandten Fassaden, so dass es in der gesamten Ortsdurchfahrt zu Lärmkonflikten führt. Ein zweites lärmintensives Gebiet befindet sich im Bereich der Wohnbebauung östlich der Autobahn BAB A1 und westlich des Willinghusener Weges.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁶

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Die Priorisierung erfolgt entsprechend der Realisierungsmöglichkeiten und auch der Entlastungswirkung der Maßnahmen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Aktiver Lärmschutz	östlich A1, zwischen AS Glinder Straße und Hegenredder; Schutz der Siedlung Kohlbergen (Lärmschutzwand, H = 4 m, L = 660 m; Erhöhung auf 8 m mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2011)
2.	Aktiver Lärmschutz	östlich A1, nördlich Hegenredder; Schutz der Bebauung entlang Hegenredder (Lärmschutzwand, H = 4 m, L = 540 m; Erhöhung auf 8 m gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2011)
3.	Aktiver Lärmschutz	nördlich A1, zw. Dreieck Hamburg-Ost und AS Barsbüttel (Lärmschutzwand, H = 8 m, L = 800 m)
4.	Aktiver Lärmschutz	südlich Möllner Landstraße (L94), östlich und westlich Grünes Tal (3 m Lärmschutzwälle, L = 40 - 70 m) und nördlich Möllner Landstraße (2,5 m Lärmschutz)
5.	Aktiver Lärmschutz	siehe Pkt. 1+2 östlich A1, Lärmschutzwände, Erhöhung der Lärmschutzwände;
6.	Aktive Maßnahme	Lkw-Durchfahrten durch Ortschaft minimieren, Wegweisung Bundesautobahn A1 / A24 (Änderung der Wegweisung zum Gewerbegebiet Reinbek (Umlenkung von A1 über A24)
7.	Passiver Schallschutz	Bestandsgebäude im Kreuzungsbereich Möllner Landstraße / Danziger Straße (Realisierung mit Erschließung Baugebiet Danziger Straße)
8.	Passiver Schallschutz	Anlage von Linksabbieger- sowie Busspuren zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur (Anspruchsermittlung auf Lärmschutzmaßnahmen für Bestandsbebauung)
9.	Passiver Schallschutz	Bestandsgebäude östlich A1 gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2011; im Rahmen von Bauantragsverfahren wird auf die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an privaten Gebäuden hingewiesen.

10.	Passiver Schallschutz	diverse aus B-Plänen gemäß Festsetzung
-----	-----------------------	--

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)⁹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Erhöhung der Lärmschutzanlage entlang der Bundesautobahn A1 (Gemeinde nicht Entscheidungsträger/Maßnahmenträger)	Reduzierung der Lärmindizes im Bereich Grenzweg um bis zu 6 dB(A) in einer Empfängerhöhe von 4,0 m; gesamtstädtisch signifikante Lärminderung
2.	Durchfahrtsverbot für Schwerverkehr nachts auf der Möllner Landstraße (Landesstraße L 94, Gemeinde nicht Entscheidungsträger/Maßnahmenträger)	Da aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich emissionsseitige Lärminderung geplant, immissionsseitig führt dies zu einer Reduzierung um bis zu 2 dB(A).
3.	30 km/h auf der Möllner Landstraße L 94 für alle Kfz (da Landesstraße, Gemeinde nicht Entscheidungsträger/Maßnahmenträger)	Reduzierung der Lärmindizes um bis zu 2 dB(A), verkehrstechnische Prüfung notwendig
4.	30 km/h auf der Möllner Landstraße L 94 für alle Schwerverkehr (da Landesstraße, Gemeinde nicht Entscheidungsträger/Maßnahmenträger)	Reduzierung der Lärmindizes um bis zu 1 dB(A), verkehrstechnische Prüfung notwendig
5.	30 km/h nachts auf der Möllner Landstraße für alle Kfz (da Landesstraße, Gemeinde nicht Entscheidungsträger/Maßnahmenträger)	Reduzierung der Lärmindizes um bis zu 2 dB(A), verkehrstechnische Prüfung notwendig
6.	30 km/h nachts auf der Möllner Landstraße für Lkw (da Landesstraße, Gemeinde nicht Entscheidungsträger/Maßnahmenträger)	Reduzierung der Lärmindizes um bis zu 2 dB(A), verkehrstechnische Prüfung notwendig
7.	Änderung der Wegweisung auf der Bundesautobahn A1 für Lkw (Umlenkung über Bundesautobahn A24)	für eine wahrnehmbare Reduzierung des Emissionspegels um 1 dB(A) müssen mindestens 40% der Lkw der neuen Beschilderung folgen; verkehrstechnische Prüfung wäre nicht aussagekräftig, da sich die Verkehrszahlen generell erhöht haben

8.	Weitere Förderung des ÖPNV	Reduzierung der allgemeineren Verkehrsbelastung und damit Lärmemissionen
9.	gemeinsame verkehrliche Analyse mit der Stadt Glinde	Gesamtbetrachtung der Möllner Landstraße (L94) für Gesamtkonzept, lärmtechnische Auswirkungen nicht abschätzbar
10.	Erneuerung des Fahrbahnbelages auf der Möllner Landstraße (da Landesstraße, Gemeinde nicht Entscheidungsträger/Maßnahmenträger)	Auswirkungen gesamtstädtisch; teilweise wurde die Erneuerung durch den LBV umgesetzt, im Ortskern ist diese ausstehend
11.	Geschwindigkeitsüberwachung auf der Möllner Landstraße	Reduzierung der Lärmemissionen
12.	Offenporiger Asphalt (OPA) auf der BAB A1 und BAB A24 sowie lärmoptimierte Asphalte (LOAs) auf der L 94 (Gemeinde nicht Entscheidungsträger/Maßnahmenträger)	abschnittsweise eine Reduktion der Emissionswerte von -5 bis -3 dB(A); immissionseitig wird an der autobahnnahen Bebauung eine Reduktion von bis zu -3,0 bis -4,0 dB(A) erwartet

Maßnahmen (gelb markiert), die ganz oder teilweise realisiert wurden bzw. deren Realisierung in Planung ist.

Es ist zu beachten, dass die Lärminderungsplanung grundsätzlich ein Instrument ist, das nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig zur Minimierung des Umgebungslärms beitragen soll. Weiterhin besteht derzeit keinerlei Rechtsanspruch auf die Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen aus der Aufstellung einer Lärmaktionsplanung, auch da die Maßnahmen hier lediglich aus schalltechnischer Sicht betrachtet und abgeschätzt wurden. Alle weiteren Aspekte, wie zum Beispiel Naturschutz, Städtebau, Luftreinhaltung oder Ähnliches sind gegebenenfalls bei der weiteren Konkretisierung zu beachten.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens¹¹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Deutliche Verbesserung für die Anwohnerinnen und Anwohner.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es ist im Interesse der Gemeinde Oststeinbek, die Planungen der Baulastträger für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrslärmbelastung durch die sonstigen Straßen wird durch einen Abgleich der Änderungen im Straßennetz verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmproblematiken geben zu können.

Weiterhin wird seitens der Gemeinde auch in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich ist.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹³

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Wenn ja:

Ifd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen ¹⁴
1.	Wald am Bronzezeitliches Hügelgrab	Naherholungsgebiet	Derzeit keine Maßnahmen vorhanden
2.	Friedhof und benachbarter Wald	Naherholungsgebiet	Derzeit keine Maßnahmen vorhanden
3.	Wald Havighorst	Naherholungsgebiet	Derzeit keine Maßnahmen vorhanden

Ruhige Gebiete werden als planungsrechtliche Festsetzung gem. § 47 Abs. 6 BImSchG von der Gemeinde Oststeinbek und von anderen Planungsträgern bei ihren Planungen berücksichtigt.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Bei Umsetzung aller Maßnahmen könnten ca. 2.450 Menschen vom Straßenverkehrslärm entlastet werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen auf der Landesstraße L94 wäre eine Entlastung von ca. 1.680 Menschen möglich.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁶

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁷

Es hat eine Öffentlichkeitsveranstaltung während der Bearbeitung in der Gemeinde stattgefunden am: 09.01.2024, 18 - 19:30 Uhr

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁸

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Öffentliche Veranstaltung am 09.01.2024, 18-19:30 Uhr

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben¹⁹

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es hat keine Überarbeitung stattgefunden.

4.5 Dokumentation²¹

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Bei der Veranstaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch das beauftragte Fachplanungsbüro LAiRM Consult aus Bargteheide die bisherigen Maßnahmen des Lärmaktionsplanes, die Systematik und die Lärmkartierungen vorgestellt und erläutert. Nach einigen Verständnisfragen, wurden die durch das Büro erarbeiteten Maßnahmen ebenfalls vorgestellt und diskutiert. Es herrschte Einigkeit darüber, dass grundsätzlich die Maßnahmen mit der höchsten Wirksamkeit nicht im Einflussbereich der Gemeinde liegen. Die betreffenden Straßen haben abweichende Baulastträger, wie den Bund, das Land und den Kreis. Die Gemeindeverwaltung hat den Bürger*innen zugesagt, für die Verbesserung der Situation zu den aufgeführten Maßnahmen in den Austausch mit den Baulastenträgern zu gehen.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen²²

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans²³

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁴

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans ^{26, 25}

freiwillige Angaben der Gemeinde:

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft ²⁶

am: ... (Bekanntmachung nach Gemeindevertretung am 07.10.2024)

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁷

freiwillige Angaben der Gemeinde

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁸

pflichtige Angaben der Gemeinde:

folgt zur Bekanntmachung nach der Gemeindevertretung am 07.10.2024

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Erläuterungen und Ausfüllhinweise

- ¹ Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

Im Geoportal Umgebungslärm sind einzelne Informationen, wie die kartierten Straßen und deren Länge für die meisten Gemeinden dargestellt. Von den Gemeinden sind dort weitere Datenfelder zu ergänzen.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.

- ² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ³ Anzugeben sind die Betroffenenanzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Nicht benötigte Zeilen können gelöscht werden.
- ⁴ Im Geoprotal Umgebungslärm sind für angemeldete Nutzer Belastungsschwerpunkte nach der Lärmkennziffermethode dargestellt. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.
- ⁵ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁶ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen. (Kapitel 8.3 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁷ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärmminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁸ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ⁹ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).
- ¹⁰ Anhang II gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ¹¹ zusammenfassend
- ¹² Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.

- ¹³ Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Absatz 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein
- ¹⁴ Insbesondere die Berücksichtigung der ruhigen Gebiete in anderen Planungen der Gemeinde und von anderen Planungsträgern als planungsrechtliche Festsetzung (siehe EuGH gegen Polen vom 20. April 2023 Rechtssache 602/21)
- ¹⁵ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen wird in Kürze auf dem Geoportal Umgebungslärm umgesetzt.-
- ¹⁶ Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47 d Absatz 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- ¹⁷ Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- ¹⁸ Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der aufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|--|---|
| - Anzeigen/Werbung | - Öffentliche Veranstaltung |
| - Ansprache verschiedener Interessenträger | - Umfrage |
| - Informationskampagne | - Workshop |
| - Besprechungen/Sitzungen | - Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben) |
- Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- ¹⁹ Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|----------------------------------|--|
| - Bürger:innen | - Privatwirtschaft |
| - Nichtstaatliche Organisationen | - Andere Interessenträger (bitte benennen) |
| - Staatliche Stellen | |
- ²⁰ Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- ²¹ Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- ²² Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- ²³ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- ²⁴ Hier kann auch auf das Formblatt zur Überprüfung des Lärmaktionsplans verwiesen werden.
- ²⁵ Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|---------------------|--------------|
| - Umfrage/Befragung | - Berechnung |
|---------------------|--------------|

- Messung

- ²⁶ Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Einzutragen ist das Datum der öffentlichen Bekanntmachung im Anschluss an den Beschluss der Gemeindevertretung
- ²⁷ Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- ²⁸ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger